

2. Änderungssatzung

zur

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kottmar vom 11.03.2013 hat der Gemeinderat Kottmar am 15.12.2014 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 und 2 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde nach der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Artikel 2

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Aktive Mitglieder erhalten für den Betrieb der Alarmempfänger einen Energiekostenzuschuss von 10,00 € jährlich, wenn sie an mindestens einem Einsatz im Jahr teilgenommen haben.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014

Görke
Bürgermeister

